

**Satzung des Vereins
Bürgerinteressengemeinschaft Weiden
„BIG Weiden e.V.“**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen BIG Weiden. Er ist in das Vereinsregister (Amtsgericht Köln, VR 15226) eingetragen. Die Eintragung lautet „BIG Weiden e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des parteipolitisch unabhängigen Vereins ist die Förderung einer nachhaltigen städtebaulichen und sozialintegrativen Entwicklung in Köln-Weiden und den angrenzenden Stadtteilen, die Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Förderung der Belange des Denkmalschutzes, die Förderung der Belange des Umweltschutzes, unter der besonderen Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung des Verkehrs ausgerichteten Entwicklung, die Erhöhung der Verkehrssicherheit für junge, alte und behinderte Menschen, die Verringerung der vom Straßenverkehr hervorgerufenen Immissionen und die Pflege und Instandhaltung der öffentlichen Grünflächen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beobachtung der relevanten Beratungen und Beschlüsse der städtischen Gremien, Teilnahme an und Initiierung von Bürgerversammlungen und Gesprächskreisen, Ortsbegehungen, Eingaben und Vorschläge an Politik und Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Unterrichtung der betroffenen Bürger, Unterstützung lokaler Initiativen und Einrichtungen, Zusammenarbeit mit anderen Bürgervereinen, sofern erforderlich das Führen von Prozessen, sowie weitere geeignete Maßnahmen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die vorstehend genannten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden.

§ 3

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem oder zwei Stellvertretern und dem/der Schatzmeister/in. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 5 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Aufgabe des Vorstands ist es, die Richtlinien der Vereinsarbeit zu bestimmen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Der Vorstand tätigt die Verwaltung des Vereins und unternimmt Maßnahmen, die der Erreichung des Vereinszwecks förderlich sind. Verbindlichkeiten und Einzelausgaben mit einem Einzelwert über € 2.500 sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
3. Im Übrigen hat der Vorstand die Aufgabe, die Mitgliederversammlung einmal im Jahr zur ordentlichen Sitzung einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen.

§ 6 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, berechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, können die Vorstandsmitglieder ein weiteres Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds bestimmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Erteilung von Anregungen und Weisungen an den Vorstand und Fassung von Beschlüssen zum Erreichen des Vereinszweckes.
2. Die Neuwahl des Vorstandes und Beschlüsse über die Verwendung der Mittel, soweit es Verbindlichkeiten und Einzelausgaben über € 2.500,00 betrifft.
3. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes einschließlich der Jahresrechnung für das vorausgegangene Geschäftsjahr, Entlastung des Vorstands.
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt zur ordentlichen Versammlung einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres zusammen. Sie wird hierzu vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es genügt die Einladung durch ein Vorstandsmitglied. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift (einschließlich E-Mail) gerichtet war.
2. Ein Fünftel der Vereinsmitglieder kann verlangen, dass der Vorstand eine außerordentliche Versammlung einberuft. Es hat dem Vorstand die Tagesordnung und die Begründung für die außerordentliche Versammlung vorher anzugeben.
3. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende, ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied ausgeübt werden. Dritten, die nicht Mitglied des Vereins sind, darf eine Stimmvollmacht nicht erteilt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag, über den dieser nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft kommt mit Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahmeentscheidung des Vorstands bei dem Antragsteller zustande. Es genügt die Mitteilung durch ein Vorstandsmitglied.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen den Zweck des Vereins verstößt oder sich wegen grober Verfehlung gegen den Verein oder eines seiner Mitglieder schuldig gemacht hat.

§ 11 Mitgliederbeiträge, Finanzierung

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages in Höhe von mindestens 25,00 € verpflichtet, der durch Lastschrifteinzug erhoben wird. Der Einzug für das laufende Geschäftsjahr erfolgt in der Regel im Januar. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr unverzüglich nach der Aufnahme.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung des Mitgliederbeitrages für das jeweils kommende Geschäftsjahr beschließen.
3. Die weiteren Mittel zur Erreichung und Finanzierung der Vereinszwecke erlangt der Verein durch Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und andere freiwillige Leistungen und Zuwendungen von natürlichen, juristischen und moralischen Personen an den Verein.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Köln, welche es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Vereinen im Stadtbezirk 3 zukommen lässt, die dem Vereinszweck gemäß § 2 möglichst nahe kommen.

Köln, den 14. November 2022